

Das ist neu in 2018

Zu Jahresbeginn wurden einige Ergebnisse aus der Tarifrunde 2017 umgesetzt. Die wesentlichen Besonderheiten sind nachfolgend erläutert, doch sind diese Informationen nicht abschließend:

1. ERHÖHUNG DES TABELLENENTGELTES

In Umsetzung des Tarifergebnisses erhöht sich das Tabellenentgelt ab 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent. Auszubildende erhalten einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 Euro.

2. EINFÜHRUNG EINER STUFE 6 BEI DEN ENTGELTGRUPPEN 9 BIS 15

a. Wechsel aus der Stufe 5 in die Stufe 6

Alle Beschäftigten, die Ende 2017 der Stufe 5 zugeordnet sind, werden der Stufe 6 zugeordnet, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Stufe 5 verbracht haben. Ansonsten erreichen sie die Stufe 6, sobald sie die fünfjährige Stufenlaufzeit absolviert haben.

Die Höhe der Beträge für die Stufe 6 der einzelnen Entgeltgruppen zeigt die Tabelle:

EG	Stufe 5	Stufe 6
15	6.181,49 Euro	6.274,21 Euro
14	5.647,28 Euro	5.731,99 Euro
13 Ü	5.647,28 Euro	5.731,99 Euro
13	5.299,43 Euro	5.378,92 Euro
12	5.187,62 Euro	5.265,44 Euro
11	4.721,77 Euro	4.792,59 Euro
10	4.392,57 Euro	4.458,46 Euro
9	3.883,21 Euro	3.941,46 Euro

Am 1. Oktober 2018 wird das Entgelt der neu eingeführten Stufe 6 um weitere 1,5 Prozent angehoben. Bezüglich der Beträge erfolgen zu gegebener Zeit entsprechende Informationen.

Fallen die Stufenzuordnung und eine Höhergruppierung zeitlich zusammen, so erfolgt zuerst die Zuordnung zur Stufe 6 und anschließend die Höhergruppierung. Die Höhe von persönlichen Zulagen (zum Beispiel bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) wird dann auf Grundlage des Erhöhungsbetrages der Stufe 6

berechnet. Der Betrag, um den das Entgelt in der Stufe 6 höher ist als in der Stufe 5, wird vom Strukturausgleich abgezogen.

b. Wechsel aus der individuellen Endstufe 5+ in die Stufe 6

Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe 5+ befinden, werden nur dann der Stufe 6 zugeordnet, wenn am 1. Januar 2018 der um 2,35 Prozent erhöhte Betrag der individuellen Endstufe nicht höher ist als der Betrag der neuen Stufe 6. Ist der Betrag der Endstufe 5+ höher als der der Stufe 6, werden die Beschäftigten einer neuen individuellen Endstufe 6+ unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet.

Durch die Anhebung der Stufe 6 zum 1. Oktober 2018 wird im Oktober eine neue Vergleichsberechnung erforderlich. Der Betrag der individuellen Endstufe bleibt weiterhin dynamisch, das heißt, er wird bei späteren Lohnerhöhungen in gleichen Maße erhöht.

3. EINFÜHRUNG EINES ERHÖHUNGSBETRAGES IN DER „KLEINEN“ EG 9

a. Erhöhungsbetrag (Stufe 5)

Beschäftigte, die Ende 2017 der Stufe 4 zugeordnet sind und in dieser mindestens fünf Jahre verbracht haben, erhalten ab 1. Januar 2018 ein erhöhtes Tabellenentgelt. Das bedeutet, der Tabellenwert erhöht sich um 53,41 Euro. Ab 1. Oktober 2018 erhöht sich der Tabellenwert nochmal um 53,40 Euro. Die Laufzeiten und Beträge der „Kleinen“ EG 9 ab 1. Januar 2018 zeigt die Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Laufzeit	1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre	5 Jahre	
Entgelt	2749,89	3029,67	3172,55	3560,20	3613,61

Bezüglich der Höhergruppierung, der Auswirkungen auf die persön-

lichen Zulagen und des Strukturausgleichs gilt das unter 2.a. Beschriebene.

b. Individuelle Endstufe 4+

Beschäftigte in der individuellen Endstufe 4+ der „Kleinen“ EG 9, erhalten dann das erhöhte Tabellenentgelt der neuen Stufe 5, wenn am 1. Januar 2018 der Betrag, der um 2,35 Prozent erhöhten individuellen Endstufe nicht höher ist als die neue Stufe 5. Ist das Tabellenentgelt der Stufe 5 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in der individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe. Ein Anspruch auf den Erhöhungsbetrag besteht dann nicht.

Durch die Anhebung des Erhöhungsbetrages zum 1. Oktober 2018 wird wieder ein Vergleich zwischen der individuellen Endstufe 4+ und dem neuen Tabellenentgelt nötig. Der Betrag der individuellen Endstufe bleibt weiterhin dynamisch, hier gilt das unter 2.b. Gesagte.

4. EXKURS: TEILZEITBESCHÄFTIGTE IN DER INDIVIDUELLEN STUFE 5+

Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Vollzeittätigkeit. Nach dem Stufenaufstieg in die Stufe 6 wird das Entgelt dann wieder auf den Teilzeitanteil reduziert. Sollte sich hierdurch ein niedrigeres Entgelt als vor dem Stufenaufstieg ergeben, wird zur Sicherung des Entgelt-niveaus übertariflich eine dynamische Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt. Auch für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit – auch in der Freistellungsphase des Blockmodells – befinden, finden die oben genannten Regelungen Anwendung.

Camilla Ruppert und Jutta Jakobs

